

Satzung
der Gemeinde Wardenburg über die Abwälzung
der Abwasserabgabe
(Abwasserabgabesatzung)

in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 13.12.2001

(In dieser Fassung in Kraft seit dem 01.01.2002)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. S. 183), i.V. mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), geändert am 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 13.12.2001 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Wardenburg wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 2 - Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grund

steuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3 - Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4 - Abgabemaßstab und Abgabensatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde

§ 5 - Abgabenmaßstab und Abgabensatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Ein Einwohnergleichwert ist der für den biochemischen Abbau der Verschmutzung notwendige fünftägige Sauerstoffbedarf $BSB_5 = 60 \text{ g}$ der durchschnittlich auf einen Einwohner entfallenden täglichen Abwassermenge (150 l). Die nachstehenden Einwohnergleichwerte für häusliche und ähnliche Schmutzwasser sind auf dieser Grundlage wie folgt festgesetzt:

Häusliche Schmutzwasser:	EGW
1. bebaute Grundstücke (mit Ausnahme von Nr. 2) - je Einwohner	1
2. Wochenendhaus- und Feriengrundstücke sowie sonstige Wohngrundstücke, die nicht unter Nr. 1 erfaßt werden können - je Wohneinheit	1,5
3. Campingplätze, Wohnwagenstellplätze - je einzelne Stellfläche	0,5
Ähnliche Schmutzwasser:	
4. Schulen Allgemeinbildende Schulen je 10 Schüler	1
5. Kindergärten je 10 Kinder	1
6. Krankenanstalten je Krankenbett	1,5
7. Altersheime je Pflegling	1

8.	Waisenhäuser je Kind	1
9.	Studentenwohnheime, Exerzitienheime je Bewohner	1
10.	Internate, Kinderheime, Altenerholungsheime je Bett	1
11.	Anlagen der Bundeswehr, mit Ausnahme von Nr. 12 je Soldat	1
12.	Standortschießanlage je Soldat	0,5
13.	Jugend- und Vereinsräume, Andachtsräume, Gemeinschaftshäuser, Lichtspielhäuser, Säle u. ä. je angefangene 30 Sitzplätze	1
14.	Freipraktizierende Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte je Praxis	4
15.	Bäckereien, Konditoreien je Beschäftigten	3
16.	Friseurbetriebe	
	a) Herrensalon je Beschäftigten	2
	b) Damensalon je Beschäftigten	3
	c) Damen- und Herrensalon je Beschäftigten	3
17.	Fabriken, Gewerbe- und Industriebetriebe, Kauf- häuser, Einzelhandelsgeschäfte, Apotheken, Drogerien, Büros (Behörden, Banken, Sparkassen, Versicherungen u. ä.), freiberuflich Tätige sowie Einrichtungen unter den Ziffern 4 bis 14, 17 bis 26 je Beschäftigten	0,5
18.	Hotels, Gastwirtschaften, Schankwirtschaften, Cafes, Eisdielen, Milchbars, Imbiß-Stuben je angefangene 10 Sitzplätze zusätzlich für je 2 Fremdbetten	1,5 1
19.	a) Schlachthöfe und Schlachtereien mit Verarbeitung	
	1. je geschlachtetes und verarbeitetes Stück Großvieh	80
	2. je geschlachtetes und verarbeitetes Stück Kleinvieh	20
	b) Schlachthöfe und Schlachtereien	
	aa) ohne Verarbeitung	
	1. je geschlachtetes Stück Großvieh	40
	2. je geschlachtetes Stück Kleinvieh	15
	bb) nur verarbeitend	
	1. je verarbeitetes Stück Großvieh	25
	2. je verarbeitetes Stück Kleinvieh	6
20.	Nur Fleischerläden und solche Geschäfte, die auch Frischfleisch verkaufen je Geschäft	4
21.	Geflügelschlachtbetriebe je angefangene	

5 Tiere	1
22. Abfüllbetriebe bei Abfüllung auf Flaschen je hl	1
23. Chemische Reinigungsbetriebe ohne Färberei je Betrieb	4
24. Tankstellen je Tankstelle je Tankstelle mit Autowäscherei	4 10
25. Gewerbl. Badeanstalten und medizinische Bäder je Wanne je Brause je Sauna	4 2 5
26. Schwimmbecken a) Öffentliche Schwimmbecken je volle 6 cbm Fassungsvermögen b) private Schwimmbecken je volle 30 cbm Fassungsvermögen	1 1
27. Wäschereien je Beschäftigten	30
28. Druckereien, Schlossereien, Schmiedebetriebe, Verzinkereien u. ä. je Beschäftigten	1
(3) Soweit für Abgabepflichtige in der vorgenannten Aufstellung die Einwohnergleichwerte nicht festgesetzt sind, werden diese in Anlehnung an gleichartige Fälle festgesetzt.	
(4) In Zweifelsfällen kann der Abgabepflichtige verlangen, daß erforderliche Untersuchungen auf seine Kosten durch das Niedersächsische Wasseruntersuchungsamt durchgeführt werden.	
(5) Maßgebend für die Berechnung nach Absatz 2 Ziffer 1 sind die Personen, die am 30. Juni des Veranlagungsjahres (Stichtag) beim Einwohnermeldeamt für die einzelnen Grundstücke gemeldet sind bzw. anzumelden waren. Die Einwohnergleichwerte nach Absatz 2 Ziffer 2 bis 18, 20 und 23 bis 28 werden nach den Verhältnissen am Stichtag (30. Juni des Veranlagungsjahres) berechnet. Beschäftigte in Betrieben nach Absatz 2, die dauernd außerhalb des Betriebes tätig sind, werden nicht berechnet.	
(6) Wird ein Grundstück nach dem Stichtag bebaut oder bezogen, so sind für die Berechnung nach Absatz 2 Ziffer 1 die Verhältnisse des Zeitpunktes zum 01. des folgenden Monats zugrunde zu legen, an dem die Meldepflicht entstand.	
(7) Bei der Berechnung der Einwohnergleichwerte bei den Betrieben nach Absatz 2 Ziffer 19, 21 und 22 ist von der Jahresproduktions-, Bearbeitungs- und Verarbeitungsmenge des Veranlagungsjahres auszugehen. Die Jahresmenge ist bei Ziffer 19, 21 und 23 durch 300 Tage zu dividieren. Die so gefundene Produktions-, Bearbeitungs- und Verarbeitungsmenge (Bemessungsgrundlage) ist der Ermittlung der Einwohnergleichwerte zugrunde zu legen.	

- (8) Hat ein Betrieb nicht während des ganzen Bemessungszeitraumes bestanden oder nur zeitweilig gearbeitet, so ist die Produktions-, Bearbeitungs- und Verarbeitungsmenge auf eine Jahresmenge umzurechnen.
- (9) Liegt die Entstehung oder Arbeitsaufnahme eines Betriebes in dem Veranlagungsjahr, so ist die Produktions-, Bearbeitungs- und Verarbeitungsmenge ausgehend von einer geschätzten Jahresmenge umzurechnen.
- (10) Die Einwohnergleichwerte sind nicht nur für die vollen Bemessungsgrundlagen, sondern auch für die Teile davon zu ermitteln. Die Einwohnergleichwerte sind auf volle 0,5 abzurunden.
- (11) Auf dem Grundstück wohnende Beschäftigte sind sowohl nach Absatz 2 Ziffer 1 als Einwohner als auch nach den übrigen jeweils in Betracht kommenden Ziffern als Beschäftigte zu berücksichtigen. Zu den Beschäftigten gehören auch die Betriebsleiter und Familienangehörige, die im Betrieb tätig sind.
- (12) Es gelten nach Absatz 2 Ziffer 19
 - a) als Großvieh Pferde, Rinder, Kälber und Fohlen; die beiden letzten jedoch nur, wenn sie wenigstens 1 Jahr alt sind,
 - b) als Kleinvieh Schweine, Schafe, Ziegen, Kälber und Fohlen; die beiden letzten jedoch nur, wenn sie unter 1 Jahr alt sind.

§ 6 - Abgabensatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner seit dem 01.01.1997 35,00 DM, ab dem 01.01.2002 17,90 Euro.

§ 7 - Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird in vierteljährlichen Raten, und zwar jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. für das vorausgegangene Kalenderjahr fällig. Von der vierteljährlichen Zahlungsweise können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8 - Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 8 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 10 - Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

Wardenburg, 13.12.2001

Gemeinde Wardenburg

Eckhard Heinje
Bürgermeister

Martina Noske
Gemeindedirektorin